

<h1>Vorlage</h1>	<h1>122</h1>	<h1>2019</h1>	Zum Beschluss Öffentlich								
<b>TOP: Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2019; hier: Borkenkäferbefall Stadtwald</b>											
Kosten €:	Hsh.-Stelle:		Hshjahr:								
Produktkosten €: Mittel stehen											
		<b>Beratungsergebnis:</b>									
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst. ja nein Enth.								
VA	19.09.2019										
Rat CLZ	23.09.2019										
			Sachbearbeiter/in								
			Aktenzeichen								
			Datum								
			Protokollauszug er- forderlich								
			ja								
<b>Beteiligte Stellen:</b>											
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtpla- nung...	Stabstelle Digitali- sierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
			X								
Protokoll- auszug erforder- lich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschluss:**

Im Rahmen seines Budgetrechts beschließt der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Bereitstellung der nachstehend aufgeführten Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2019:

Nr.	Produktsach- konto	Bezeichnung	Beantragte Mehrausgabe	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz
Ergebnis- haushalt Nr. 27/2019	55501.42910000	Land- und Forstwirtschaft: Auf- wendungen für sonstige Dienst- leistungen	25.000 €	9.000 € <u>üpl. + 20.000 €</u> <u>29.000 €</u>	54.000 €

Die Deckung der Mehraufwendung erfolgt durch die Einsparung bei folgendem Konto:  
61201.45170000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft: Zinsaufwendungen an Kreditinstitute.

**Begründung:**

Durch den extrem trockenen Sommer 2018 ist der Fichtenbusch fängisch und es ergibt sich massiv verstreuter Hiebanfall im ganzen Revier des Stadtwaldes. Auf Grund der Verstreuerung ist der Ernteaufwand deutlich höher als im Normalfall. Die Kosten werden nicht durch den Ernteertrag gedeckt, da es sich meist um minderwertiges Holz handelt und zudem noch die Holzpreise wegen des großen Angebots gefallen sind. Außerdem hat das Holz eine lange Liegezeit und dadurch kommen die Erträge sehr spät.

Rückstellungen aus dem Jahr 2018 (vorhandene Überschüsse wurden für erhöhte Ernteeinsätze auf Grund des heißen Sommers genutzt) wurden schon gebildet und verbraucht.

Eine Einstellung der Arbeiten ab jetzt würde aber bedeuten, dass der Käfer noch mehr Bestand vernichtet und sich auf fremden, nachbarlichen Flächen ausbreitet. Es handelt sich also auch um Ausgaben zur Gefahrenabwehr.

Die bereits im Juni 2019 überplanmäßig bereitgestellten Mittel in Höhe von 20.000 € sind nach heutiger Mitteilung des Betreuungsförsters bereits durch Erntemaßnahmen und Behandlung der Holzpoller verbraucht.

Es ist jetzt abzusehen, dass weitere 25.000 € für die Käferholzernte benötigt werden, da noch laufend befallende Stellen gesichtet werden. Hinzu kommt eine Verteuerung der Betreuungsrechnung der Landesforsten, da diese auch durch Maßen berechnet wird.

Wann mit einem Ertrag durch den Holzverkauf gerechnet werden kann, ist auf Grund des Marktes zur Zeit nicht absehbar. Dies könnte bis ins nächste Jahr dauern.

Das Produkt 55501 Land- und Forstwirtschaft ist ein freiwilliges Produkt. Da der Saldo bisher aber immer positiv ausfiel, d.h. die Erträge aus Verkauf die Aufwendungen überstiegen, ging es bisher nicht in die Ermittlung der Quote ein.

Es stehen keine Deckungsmittel in dieser Höhe im freiwilligen Bereich zur Verfügung. Die überplanmäßige Bereitstellung der erforderlichen Mittel mit Deckung aus den Pflichtaufgaben hat eine Verschlechterung der Quote der freiwilligen Leistungen zur Folge. Um weiteren Schaden vom Stadtwald sowie benachbarten Flächen abzuwenden, sind die Aufwendungen unumgänglich.

Der überplanmäßig bereitzustellende Betrag an sich liegt unter der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Juni 2019 wurden aber bereits 20.000 € auf diesem Konto überplanmäßig bereitgestellt. Kommt später bei diesem Sachkonto ein weiterer Mittelbedarf hinzu, so muss über den erhöhten überplanmäßigen Bedarf insgesamt entschieden werden. Eine Stückelung von Beträgen mit dem Ziel, die Wertgrenze für Bagatellfälle nicht zu überschreiten, ist unzulässig. Daher hat der Rat in diesem Fall über die Mehraufwendung zu entscheiden.